



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Jonas Farwig

Datum: 03.12.2020
Amt/Bereich: f. Gesundheits- u. Verbraucherschutz,
Ref. Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt
Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Betr. VIG Auskunftersuchen

Sehr geehrter Herr Farwig

Auf Ihr Informationsbegehren vom 11.10.2020 das bei uns als informationspflichtiger Stelle am 12.10.2019 eingegangen ist, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgender

Grundbescheid:

1. Dem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG wird stattgegeben.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Auskunftserteilung nach Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Grundbescheides gegenüber dem Dritten.
3. Dieser Bescheid ist kostenfrei.

Das Informationsbegehren ist darauf gerichtet, 1. wann die letzten zwei lebensmittelrechtlichen Kontrollen stattgefunden haben und 2. das bei festgestellten Beanstandungen, die entsprechenden Kontrollberichte dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben werden.

Das verfahrensgegenständliche Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Ausschluss und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Der betroffene Dritte hat der Informationsgewährung zugestimmt.

Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren stattzugeben.

Sie begehren die Übermittlung der Informationen per E-Mail.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	Schließtag
	08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

Die letzten beiden Kontrollen fanden am 18.06.2019 und am 04.05.2020 statt.
Abweichungen wurden nicht festgestellt.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Landratsamt –, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebietsleiterin Lebensmittelüberwachung